

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 15.07.1843 publ. 18.07.1843

26) Regierungs-Bekanntmachung vom
15. Juli, publ. den 18. Juli 1843.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe vom 5./14. Den mit dem
d. M. wird nachstehender, mit dem königlich Königl. schwedi-
Schwedischen und Norwegischen Gouvernemen schen und nor-
abgeschlossener Schiffahrts- und Handels-Reciprocitätats-Vertrag zur Nachricht und Nachach- vernement abge-
tung für alle Beikommende hiedurch zur öffent- schlossenen
lichen Kunde gebracht. Schiffahrts- u.
Handels-Reci-
procitätats-Ver-
trag betr.

Zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und den Königreichen Schweden und Norwegen ist durch gegenseitige ministerielle Declarationen, datirt Oldenburg und Stockholm den 1. April 1843 ein Schiffahrts- und Handels-Reciprocitätats-Vertrag abgeschlossen und unter dem 10. April 1843 von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, so wie unter dem 15. Mai 1843 von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen ratificirt worden. Dieser Vertrag ist sofort in Wirksamkeit getreten und lautet die königlich Schwedisch-Norwegische Ministerial-Declaration in der Uebersetzung folgendermaßen:

Indem Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen einerseits und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, von dem gegenseitigen Wunsche be-

seelt sind, die Freundschafts- und Verkehrs-Beziehungen, welche bisher zwischen den beiderseitigen Staaten bestanden haben, zu befestigen, und die Absicht hegen, den in dieser Hinsicht bereits bestehenden Bestimmungen noch mehr Ausdehnung zu geben, erklärt der Unterzeichnete, Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, von seinem erhabenen Souverain zu diesem Zwecke ermächtigt, durch Gegenwärtiges in Höchstdessen Namen und Auftrag wie folgt:

Artikel 1.

Die in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen mit Ballast oder Ladung ankommenden Oldenburgischen Schiffe sollen sowohl bei ihrer Ankunft als ihrem Abgang, hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtfeuer- und Lootfengelder, so wie jeder andern Abgabe oder Belastung, welcher Art und Namen sie auch sein mögen, kommen sie der Staatsregierung, den Städten oder Privat-Anstalten zu, auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Diese Bestimmungen erstrecken sich gleichfalls auf die Schifffahrtsabgaben auf dem Götha- und dem Trollhätta-Canal.

Artikel 2.

Alle Waaren und Verkehrs-Gegenstände, seien es Erzeugnisse des Bodens oder der In-

dustrie des Großherzogthums Oldenburg oder jedes andern Landes, deren Einfuhr in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, können gleicherweise in dieselben auf Oldenburgischen Schiffen eingeführt werden, ohne höhern, oder andern Abgaben, welcher Benennung sie auch sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn diese selbigen Waaren oder Erzeugnisse in Schwedischen und Norwegischen Schiffen eingeführt worden wären.

Die Bestimmungen des vorigen und dieses Artikels sind in ihrem ganzen Umfange auf Oldenburgische Schiffe anwendbar, welche in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufen, selbst dann, wenn diese Schiffe, ohne unmittelbar aus den Häfen des Großherzogthums Oldenburg zu kommen, aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht kämen.

Artikel 3.

Alle Waaren und Verkehrs-Gegenstände, seien es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Königreiche Schweden und Norwegen oder jedes andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der genannten Königreiche in ihren eignen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, können gleicherweise aus besagten Häfen auf Oldenburgischen Schiffen ausgeführt werden, ohne höhern oder andern Abgaben, welcher Benennung sie auch

sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn die Ausfuhr auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen geschehen wäre.

Artikel 4.

Die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 1. 2. und 3. einschließlicly sollen ebenfalls auf Oldenburgische Schiffe angewendet werden, welche in die Häfen der Königlich Schwedischen und Norwegischen Colonie St. Barthelemy in Westindien einlaufen werden.

Artikel 5.

Die Ausfuhrartikel, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Großherzogthums Oldenburg sollen bei ihrer Einfuhr aus diesem Lande in die Königreiche Schweden und Norwegen keinen höhern oder andern Abgaben unterliegen, als dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie eines andern fremden Landes sind.

Kein Verbot soll die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des genannten Großherzogthums in die obgedachten Königreiche treffen, ohne daß dieses Verbot sich zugleich auf jede andere Nation erstreckt. In Allem, was den Verkehr und die Schiffahrt betrifft, soll das Großherzogthum Oldenburg in den Königreichen Schweden und Norwegen auf dem Fuße der begünstigsten Nation behandelt werden.

Artikel 6.

Es sollen weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Staatsregierung Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, oder durch irgend eine Gesellschaft, Körperschaft oder Agenten in Höchstdessen Namen und Ermächtigung handelnd, irgend ein Vorzug bei dem Kauf irgend eines Erzeugnisses des Bodens oder der Industrie, sei es des Großherzogthums Oldenburg oder jedes andern Landes, welches in das Gebiet der Königreiche Schweden und Norwegen eingeführt wird, wegen oder aus Rücksicht der Nationalität des Schiffes, welches dieses gesetzlich erlaubte Erzeugniß eingebracht haben möchte, gegeben werden, indem es die sehr bestimmte Absicht Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen ist, daß in dieser Beziehung keine Verschiedenheit oder Unterscheidung statt finden soll.

Artikel 7.

Die Oldenburgischen Schiffe werden die Freiheiten und Vorzüge, welche ihnen die gegenwärtige Erklärung einräumt, nur insofern genießen können, als sie mit den Papieren und Certificaten versehen sind, welche die bestehenden Anordnungen verlangen, um ihre Trächtigkeit und Nationalität zu bekunden.

Zwei Monate nach dem Datum der gegenwärtigen Erklärung soll dem Ministerium Sr.

Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg eine klare und genaue Angabe derjenigen Papiere und Urkunden zugestellt werden, deren Vorhandensein die Königreiche Schweden und Norwegen auf ihren Schiffen verlangen. Wenn später die hierauf bezüglichen Verordnungen abgestellt oder geändert werden sollten, so soll deshalb eine amtliche Mittheilung gemacht werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung sollen während fünf Jahren vom 1. April 1843 an in Kraft bleiben, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums die Staatsregierung Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen ihre Absicht, die Wirksamkeit derselben aufhören zu lassen, der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung nicht angekündigt hat, so sollen dieselben noch ein Jahr weiter bestehen und so fort bis zum Ablaufe der zwölf Monate, die auf die amtliche Ankündigung der Königlich Schwedischen und Norwegischen Staatsregierung wegen deren Aufhörens folgen werden.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Erklärung soll gegen eine andere gleichen Inhalts und eine genaue und vollständige Gegenseitigkeit für die Behandlung der Schwedischen und Norwegischen Schiffe in den Häfen des Großherzogthums Oldenburg ge-

während, von Seiten des Ministeriums Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg ausgetauscht werden.

Artikel 10.

Diese Erklärung wird von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen ratificirt und die Ratification innerhalb 2 Monate nach dem Datum des Gegenwärtigen, oder früher wenn thunlich, gegen die Ratification der im vorigen Artikel erwähnten Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg in Hamburg ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung mit seiner Unterschrift versehen und das Siegel seines Ministeriums beiducken lassen.

Gegeben Stockholm, den 1. April 1843.

(gez.) Alb. Ihre.

Gegen die vorstehende Königlich Schwedische Ministerial-Erklärung ist eine mutatis mutandis vollkommen gleichlautende Erklärung für das Großherzogthum Oldenburg zu Gunsten der Schiffe der Königreiche Schweden und Norwegen von Seiten des dazu Höchstbeauftragten Staats- und Cabinets-Ministers Freiherrn von Berg, Chefs des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, abgegeben, ausgetauscht und Höchsten Orts ratificirt worden.